

# Merkblatt De-minimis-Beihilfe

## Lightweight Innovation Award 2023

### 1. HINTERGRUND

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) wird bei der Europäischen Kommission auch Preisgeld als staatliche Beihilfe angesehen und deshalb als sogenannte De-minimis-Beihilfe ausgezahlt, bei der ein Betrag von 200.000 Euro in drei Steuerjahren je Empfänger nicht überschritten werden darf. In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission Subventionen allerdings genehmigen. Um zu entscheiden, ob es sich um eine solche Ausnahme handelt, muss jede Beihilfe, die einem Unternehmen gewährt wird bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden (Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EU-Vertrags gewährt werden kann oder nicht. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens wurde die De-minimis-Regelung eingeführt, die auch für die Preisgelder des Lightweight Innovation Awards 2023 anzuwenden ist.

### 2. VERFAHREN MIT FOLGEWIRKUNG

Im Vorfeld der Preisverleihung sind von den nominierten Unternehmen die nachfolgenden „De-minimis-Erklärung“ ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen. Eine Einreichung muss vor der Prämierung an untenstehenden Kontakt erfolgen und ist nach erfolgreicher Prüfung Voraussetzung zur Auszahlung des Preisgeldes. Mit der Auszahlung des Preisgeldes wird eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt und übermittelt. Da die Preisgelder als sogenannte De-minimis-Beihilfe ausgezahlt werden, ist eine Auszahlung bei Überschreitung der relevanten Förderregularien (Überschreitung des Betrages von 200.000 € in den letzten drei Steuerjahren je Empfänger) nicht möglich.

### 3. KONTAKT BEI RÜCKFRAGEN

Während des gesamten Wettbewerbs stehen wir Ihnen für Rückfragen, Hinweisen und Anregungen zur Verfügung.

#### Kontakt

Iohanna Vater

Tel: +49 (0)30 206 708 9322

Mail: [lightweight@innos.global](mailto:lightweight@innos.global)

Web: <https://www.berlin.de/lightweight-innovation-award>

Alle Information zum Wettbewerb finden Sie unter: <https://www.berlin.de/lightweight-innovation-award>

**DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG  
ÜBER DE-MINIMIS-BEIHILFEN NACH DEN EU-VERORDNUNGEN FÜR DE-MINIMIS-BEIHILFE**

**4. ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLENDEN UNTERNEHMEN**

<b>Antragsteller*in</b>		
<b>Anschrift</b>		
	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**5. DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN**

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als „ein einziges Unternehmen“ zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

## 6. ERKLÄRUNG

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir als ein einziges Unternehmen der oben genannten Definition im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

<input type="checkbox"/>	keine
<input type="checkbox"/>	die in der folgenden Tabelle aufgeführten

De-minimis-Beihilfen im Sinne der folgenden EU-De-minimis-Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/n:

- Allgemeine De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/de\\_minimis\\_regulation\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/de_minimis_regulation_de.pdf)), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 02. Juli 2020 geändert und bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07. Juli 2020, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L\\_.2020.215.01.0003.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2020%3A215%3ATOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2020.215.01.0003.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2020%3A215%3ATOC)),
- Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1408&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 geändert und bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 51 I/1 vom 22. Februar 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2019:051:TOC>),
- Fisch-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0717&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 414/15 vom 9. Dezember 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R2008>),
- DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 114/8 vom 26. April 2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0008:0013:DE:PDF>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1471 der Kommission vom 13. Oktober 2020 geändert und bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337/1 vom 14. Oktober 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2020:337:TOC>).

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (g. Punkt 2)	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in €
				Allg.	Agrar	Fisch	DAWI			

\*Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Punkten 4 und 6 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

---

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift der Antragsteller\*in

**Bestätigung der Hausbank:**

Wir bestätigen die rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/des Unternehmens

---

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en der Hausbank